

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sibiriak GmbH

Gültig ab 1. Januar 2016 bis auf Widerruf

1. Vertragsabschluss

Vertragspartner von Sibiriak GmbH ist der Kunde, der den Auftrag an Sibiriak GmbH (Sibiriak) erteilt. Bei Teilnehmern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. der gesetzliche Vertreter Vertragspartner. Für die vermittelten Leistungen von Dritten gelten deren Allgemeine Vertragsbestimmungen. Durch die Bestellung kommt der Vertrag zustande. Die Bestellung erfolgt schriftlich mit den entsprechenden Bestellformularen. Der Vertragspartner bestätigt mit der Bestellung, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Bei Vorliegen falscher Angaben übernimmt Sibiriak GmbH keine Verantwortung über alle Folgen.

2. Entscheid über die Visa-Erteilung und Bearbeitungsfristen

Der Entscheid über die Visa-Erteilung liegt einzig und allein beim zuständigen Konsulat. Sibiriak übernimmt keine Verantwortung für Anträge, in denen Visa verweigert oder nicht ausgestellt werden können aus administrativen Gründen. Das Konsulat entscheidet über die Bearbeitungsfristen der eingereichten Dokumente. Die Bearbeitungsfristen können von den Fristen gemäss des Angebotes von Sibiriak abweichen.

3. Preise. Es gelten die publizierten Preise auf der Website www.sibiriak.ch

4. Zahlungskonditionen

Die Leistungen sind innerhalb der durch Sibiriak festgesetzten Zahlungsfrist zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann Sibiriak die ausgestellten Dokumente zurückhalten.

5. Zustellung von Dokumenten

Sibiriak stellt Dokumente als Standardvorgehen mit eingeschriebener A-Post zu. Sibiriak übernimmt keinerlei Verantwortung für mangelhafte Leistungen bei Post- und Kurierzustellungen. Wenn der Kunde das Risiko der Zustellung umgehen will, muss er mit Sibiriak eine direkte Übergabe der Dokumente vereinbaren.

6. Sorgfaltspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, sofort nach Erhalt alle Angaben auf dem Visum zu prüfen und Sibiriak im Falle von Unstimmigkeiten sofort zu benachrichtigen.

7. Nichtantreten der Reise

Die Kosten für Visa müssen auf jeden Fall bezahlt werden, auch wenn der Kunde die Reise nicht antritt. Dies gilt auch bei Einreiseverboten, z.B. als Folge von Pandemien.

8. Einreiseverbote

Im Falle von behördlich angeordneten Einreiseverboten kann die Einreise trotz Visum verboten werden. In diesem Falle können keine Forderungen an Sibiriak gestellt werden.

9. Beanstandungen und Haftung

Sibiriak haftet bei Schlecht- oder Nichterfüllung von vermittelten Leistungen nicht. Beanstandungen sind direkt an den zur Erbringung der Leistung verpflichteten Dritten zu richten. Die Haftung von Sibiriak wird auf grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte unmittelbare Schäden begrenzt.

10. Verjährung

Schadenersatzforderungen gegen Sibiriak, gleichgültig aus welchem Grund, verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf den Anfang eines Visums folgenden Tag.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern BE, Schweiz.